

**Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die quantitativen Effekte der Lohnmeldepflicht (A 537).****Eröffnet am: 30. November 2009 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:***Einleitende Bemerkungen:*

Die Einführung der Lohnmeldepflicht geht zurück auf das Postulat Beat Ineichen und Mitunterzeichnete zur Verbesserung der Steuergerechtigkeit (Nr. 635). Ihr Rat hat das Postulat mit der Steuergesetzrevision 2008 umgesetzt und die Lohnmeldepflicht in § 150 Absatz 5 des Steuergesetzes eingefügt. In der Schweiz kennen 7 Kantone (LU, BE, VS, VD, NE, BL, BS) die Lohnmeldepflicht. Da die Lohnmeldepflicht nur in wenigen Kantonen verbindlich ist, verfügen wir auch nur bei denjenigen Steuerpflichtigen über die politisch gewünschten Kontrollmöglichkeiten, deren Arbeitgeber ihren Sitz in einem Kanton mit Lohnmeldepflicht haben. Dies führt im Ergebnis zu einer unterschiedlichen Transparenz innerhalb der Luzerner Steuerpflichtigen. Diese Ungleichbehandlung liesse sich durch eine schweizweite Ausdehnung der Lohnmeldepflicht beseitigen. Noch effizienter könnte dem Anliegen der Steuergerechtigkeit nachgekommen werden, wenn anstelle der Lohnmeldepflicht auf Bundesstufe die gesetzlichen Grundlagen für einen Datenaustauschprozess zwischen Ausgleichskassen und Steuerbehörden geschaffen würden. Damit könnte die möglichst vollständige Besteuerung der Lohneinkünfte wesentlich besser sichergestellt werden, ohne die Arbeitgeber mit administrativen Mehraufwendungen zu belasten.

Zu Frage 1: Wie viele Stellen mussten aufgrund der Lohnmeldepflicht neu geschaffen werden?

Jährlich sind rund 220'000 Lohnausweise zu verarbeiten, welche von den Arbeitgebern rund zur Hälfte in Papierform eingereicht werden. Diese werden unsererseits eingescannt sowie in elektronischer Form den kommunalen Veranlagungsbehörden zur Verfügung gestellt. Für das Scanning der Lohnausweise und die Zuordnung zu den einzelnen Steuerpflichtigen wird rund eine halbe Vollzeitstelle benötigt.

Zu Frage 2: Gibt es systematische Differenzen zwischen den von den Arbeitgebern gemeldeten und den von den Steuerpflichtigen mit der Steuererklärung deklarierten Lohnausweisen?

Ob Arbeitgeber ihrer Lohnmeldepflicht nachkommen, kann infolge des bis 2012 noch fehlenden Unternehmensregisters lediglich auf Stichprobenbasis geprüft werden. Eine systematische Überprüfung der Lohndeklarationen wird erst ab diesem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Wir haben Grund zur Annahme, dass die Luzerner Bevölkerung ihren Deklarationspflichten grossmehrheitlich korrekt nachkommt. In der Steuerperiode 2008 gehen wir von ca. 200 Verfahren aus. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um Nebenerwerbseinkommen. Häufig werden bei kleineren Beträgen diese Versäumnisse in normalen Veranlagungsverfahren nachbesteuert, ohne dass ein eigentliches Nach- und Strafsteuerverfahren eingeleitet wird.

Die Lohnmeldepflicht verbessert im Übrigen die Grundlagen für die Ermessenseinschätzungen jener Personen, welche keine Steuererklärung einreichen. Die Veranlagungen liegen nun dank den verfügbaren Lohnausweisen näher an den tatsächlichen Verhältnissen.

Zu Frage 3: Wenn ja, wie gross ist der Anteil der von den Steuerpflichtigen nicht deklarierten Lohnausweise? Wie gross ist der Anteil der von den Arbeitgebern nicht gemeldeten Lohnausweise?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 4: Sind Fälle bekannt, in denen aufgrund der Lohnmeldepflicht über längere Zeit nichtversteuerte Einkommen entdeckt wurden?

Bei den infolge der Lohnmeldepflicht aufgedeckten Hinterziehungsfällen handelt es sich typischerweise um Situationen, bei welchen (Nebenerwerbs-)Einkünfte über Jahre nicht deklariert wurden.

Zu Frage 5: Werden diese rückwirkend rigoros verfolgt?

Festgestellte Hinterziehungsfälle werden im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen verfolgt. Für geringfügige Fälle wird das vereinfachte Nachsteuer- bzw. Steuerstrafverfahren angewendet.

Zu Frage 6: Gibt es Anzeichen dafür, dass die Lohnmeldepflicht zu höheren Steuererträgen führt?

Bei der Beratung der Lohnmeldepflicht ist der Kantonsrat seinerzeit von jährlichen Mehreinnahmen von rund 10 Mio. Franken für den Kanton und rund 12 Mio. Franken für die Gemeinden ausgegangen. Diese Annahmen wurden gestützt auf die vom Kanton Basel-Stadt bei der Einführung der Lohnmeldepflicht angestellten Berechnungen getroffen.

Der finanzielle Erfolg der Lohnmeldepflicht lässt sich nicht quantifizieren, weil deren präventive Wirkung nicht gemessen werden kann. Die Lohnmeldepflicht hat vor allem dort präventive Wirkung, wo der Arbeitgeber der Luzerner Steuerpflichtigen ihren Sitz im Kanton Luzern unterhalten.

Ausgehend von den aus der Lohnmeldepflicht resultierenden Nach- und Strafsteuern, lässt sich immerhin feststellen, dass allein die durch die Lohnmeldepflicht resultierenden Mehreinnahmen unsere administrativen Zusatzaufwendungen um ein Mehrfaches übersteigen.

Zu Frage 7: Gibt es Fälle, in denen Luzerner Arbeitgeber an fremde Kantone Lohnausweise geschickt haben, obwohl diese keine Lohnmeldepflicht kennen? Gab es diesbezüglich bereits Beschwerden von Steuerpflichtigen?

Die Arbeitgeber übermitteln die gesamten Datensätze an ihren Sitzkanton und überlassen die Verteilung dann der entsprechenden Steuerverwaltung.

Die Dienststelle Steuern hat die Lohnausweise 2008 der Steuerpflichtigen mit ausserkantonalem Wohnsitz jeweils an die entsprechenden Steuerverwaltungen weitergeleitet. Für das Jahr 2009 werden aus verfahrensökonomischen Gründen nur noch Kantone mit Gegenrecht systematisch bedient. Auf Anfragen im Einzelfall erhalten selbstverständlich alle Kantone die gewünschten Informationen.

Der Dienststelle Steuern sind keine Beschwerden von ausserkantonalen Personen bekannt. Hingegen ist bekannt, dass vereinzelt Luzerner Arbeitgeber Lohnausweis-Anfragen von ausserkantonalen Steuerbehörden beantworten mussten.

Luzern, 20.04.2010 / Beschluss-Nr: 395